

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

15. Verordnung vom 05.06.1831 publ. 08.06.1831

b. für Pakete.

über 1  $\mathbb{R}$  bis 10  $\mathbb{R}$  inclusive 1 Groten.

= 10 " = 25 " = 2 "

= 25 " = 50 " = 3 "

= 50 " = 75 " = 4 "

= 75 " = 100 " = 5 "

und für jede 50  $\mathbb{R}$  mehr = 1 "

Diese Gebühr wird auch bezahlt für frankirte Gelder und Pakete, indessen ist es Jedermann unbenommen, solche selbst abzuholen oder abholen zu lassen, und wird dann keine Gebühr entrichtet.

Für einen Schein auf Geld und Werthsachen zc. werden 3 Groten bezahlt.

15). Regierungs = Bekanntmachung vom 5. Juni, publ. den 8. Juni 1831.

betreffend die Cholera.

In Folge der beunruhigenden Nachrichten, welche über den Ausbruch der Cholera in den Russischen Ostsee = Häfen, namentlich in Riga, eingegangen sind, siehet sich die Regierung des Herzogthums Oldenburg veranlasset, zur Sicherung der hiesigen Lande gegen das Einbringen dieser gefährlichen Krankheit von der See = Seite, in Uebereinstimmung mit den desfälligen Verfügungen anderer Staaten, die nachfolgenden Vorschriften zu erlassen.

1) Alle aus den Russischen Ostsee-Häfen auf die Weser oder zu andern Häfen des Herzogthums und der Erbherrschaft Sever kommende Schiffe sollen, ohne Unterschied, ob sie Gesundheitspässe bey sich führen oder nicht, einer sieben-tägigen Observations-Quarantaine rücksichtlich des Gesundheits-Zustandes der Mannschaft, unterworfen und erst zugelassen werden, wenn sich dabey keine verdächtige Umstände ergeben.

Ben vorkommenden verdächtigen Umständen, welche sich bey der Ankunft eines Schiffes aus gedachten Gegenden, oder während der Dauer der Observations-Quarantaine, ergeben möchten, werden die den Umständen nach erforderlichen strengern Sicherungs-Maasregeln vorbehalten.

2) Zur Ausführung dieser Vorsichts-Maasregeln soll ein bewaffneter Cutter in der Unterweser, in der Gegend gegen Blexen, welcher durch die aufgezozene Herrschaftliche und Pest-Flagge kenntlich ist, als Wachtschiff, ausgelegt werden, bey welchem alle aus den Russischen Ostsee-Häfen ankommende Schiffe, welche die Weser weiter aufsegeln wollen, zur Untersuchung und Abhaltung der angeordneten Observations-Quarantaine, an den von dem Commandeur desselben angewiesenen Plätzen vor Anker gehen sollen.

Alle aus jenen Gegenden kommende Schiffscapitaine sind, bey Vermeidung strenger Bestrafung, schuldig, den Anweisungen des Befehlshabers des Wachtschiffes pünctlich Folge zu leisten und haben bey bewiesenem Ungehorsam überdies zu gewärtigen, durch scharfe Schüsse zu ihrer Schuldigkeit angehalten zu werden. Sie dürfen erst weiter aufsegeln und mit der Küste Communication haben, wenn sie durch den Befehlshaber des Wachtschiffes Practica von der diesseitigen Quarantaine-Commission oder der Regierung erhalten haben werden.

Bey den Häfen an der F Jade und See-Küste aber sind die Kemter angewiesen, durch die resp. Hafenmeister und Sjouwerleute den aus den Russischen Ostsee-Häfen dorthin kommenden Schiffen angemessene isolirte Ankerplätze zur Untersuchung und Abhaltung der Observations-Quarantaine anzuweisen und sind deren Anordnungen, bey gleicher Strafe, pünctlich zu befolgen.

3) Die Weser- und Seelootsen haben sich nach diesen Vorschriften genau zu richten, den Capitains der Schiffe, welche sie einbringen, davon sofort, wenn sie an Bord kommen, Kenntniß zu geben und die Schiffe bey dem Wachtschiffe in der Weser oder vor den andern Häfen dieses Landes, an den bestimmten Plätzen, vor